

Prinzip der gesetzmäßigen oder justizförmigen Erforschung der Wahrheit, des gesetzlich geregelten Beweises der Schuld oder Unschuld kann gerade in der nationalen Auseinandersetzung eine große Rolle spielen und ist auch von Bedeutung für unsere Auseinandersetzung mit den Tendenzen der Zerstörung der bürgerlichen Gesetzlichkeit. Die bürgerlich-demokratischen Prozessualisten vertraten einen ganz bestimmten Standpunkt über diese Frage. Sie sagten, daß das Prozeßrecht die Ermittlung der materiellen Wahrheit wünsche, aber es wünsche sie nicht um jeden Preis und auf jedem beliebigen zweckmäßigen Wege. Vielmehr trage es jahrhundertalter Prozeßerfahrung Rechnung, indem es nur eine auf justizförmigem Wege durchgeführte, mit zugelassenen Beweismitteln arbeitende und alle Prozeßregeln sorgfältig beachtende Tatsachenermittlung wünsche. Nur dann also sei eine Verurteilung zulässig, wenn sich das Gericht auf justizförmigem Wege von der Täterschaft und Schuld des Angeklagten zu überzeugen vermöge.

Demgegenüber steht eine andere These, die der 6. Senat des Bundesgerichtshofes in seinem Urteil gegen zwei führende Funktionäre der FDJ, die Genossen Angenfort und Seiffert (Seite 139 des Urteils), vertreten hat. Dort wird gesagt: „Die Wahrheitserforschungspflicht ist rechtlich in keiner Weise eingeschränkt.“ Das sind zwei einander unversöhnlich gegenüberstehende Thesen. Ich will das gewissermaßen nur als Anregung in die Diskussion werfen.

Mir scheint, daß wir auch diese anderen Gesichtspunkte sehen müssen: die prozessuale Gewährleistung des Beweises der Wahrheit in der Art der Durchführung des Beweisverfahrens, die Wahrung der Rechte des Bürgers, das Interesse des Staates an der Verbrechens Verfolgung, die Erziehung der Öffentlichkeit durch das Verfahren usw. Ich möchte in diesem Zusammenhang das Problem der Präsomtion der Unschuld aufwerfen. Ich glaube, daß die Öffentlichkeit die These nicht versteht: das Gericht habe die Aufgabe, die Schuld, aber nicht die Unschuld des Angeklagten zu beweisen. Die Präsomtion der Unschuld berührt m. E. nicht unmittelbar den Umfang und den Inhalt der Wahrheitserforschung. Hier zeigt es sich erneut, daß nicht alle Erscheinungen auf das Problem der Wahrheitserforschung zurückgeführt werden können. Es ist vielmehr ein Rechtssatz, der eine prozessuale Garantie setzt und sich unmittelbar auf die Rechte des Angeklagten bezieht, alle seine Rechte, insbesondere das Recht auf Verteidigung, durchdringt und insofern eine eigenständige, das gesamte Verfahren beeinflussende Rolle spielt. Seiner logischen Struktur nach besteht es aus zwei Elementen, dem Tatbestand („die Person, deren Schuld nicht auf *gesetzlichem Wege* nachgewiesen worden ist“) und der Rechtsfolge („gilt als unschuldig“). Die Rechtsfolge stellt also eine sogenannte Präsomtion, eine bestimmte widerlegbare Rechtsvermutung dar. Man kann darüber diskutieren, ob es sich um ein selbständiges Verfahrensprinzip handelt. Aber seinem Wesen nach beruht auf ihm das gesamte Recht auf Verteidigung. Die Verteidigung beruft sich auf dieses Prinzip, indem sie Tatsachenbehauptungen aufstellt und Beweisanträge über Tatsachen stellt, die für die Unschuld des Angeklagten sprechen.